

Handreichung

zur

Fachanweisung

**über Zustimmung nach dem Telekommunikationsgesetz
für die Verlegung und Änderung von
Telekommunikationslinien**

Stand: 10.10.2024

1 Inhalt

2	Einleitung.....	3
3	Anwendungsbereich	3
4	Zustimmung nach §127 TKG	3
5	Verfahrensarten.....	4
5.1	Antragsverfahren nach § 127 (1) TKG.....	5
5.2	Geringfügige bauliche Maßnahmen und Reparaturarbeiten	8
6	Prozess der Antragstellung.....	9
7	Beteiligungen.....	13
8	Genehmigungsprozess.....	14
9	Durchführung der Aufgrabung.....	16
10	Wiederherstellung.....	17
11	Fertigstellung.....	18
12	Gebühren	18
13	Glossar	18

2 Einleitung

Diese Handreichung dient als erklärendes Dokument zur Fachanweisung (FA) über Zustimmung nach dem Telekommunikationsgesetz für die Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien im Sinne von § 2 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG), Stand 2023, und adressiert die Antragstellenden. Sie bietet weiterführende Erläuterungen zu den sich aus der Fachanweisung ergebenden Antragsprozessen und Hintergrundinformationen, und ist als Zusatzdokument zu verstehen.

Die Fachanweisung ist eine interne Dienstanweisung des Amtes Mobilitätswende Straßen der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende (BVM) und ist somit für und mit den Bezirken, sowie der Hamburg Port Authority (HPA), als Wegeaufsichtsbehörden verfasst. Sie stellt ein verwaltungsinternes Dokument der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) dar und adressiert explizit nicht die Antragstellenden für Tiefbaumaßnahmen. Dennoch bildet die Fachanweisung die rechtlichen und fachlichen Grundlagen von Aufgrabungen öffentlicher Wege ab und ist als grundlegendes Dokument der im Folgenden beschriebenen Informationen anzusehen. Auf die Fachanweisung kann über das Transparenzportal zugegriffen werden.

Da sich diese Handreichung unter anderem aus den Fragen Betroffener ergibt, ist sie als wachsendes Dokument anzusehen, das regelhaft angepasst und ergänzt wird. Es empfiehlt sich daher im Bedarfsfall auf das über den kommunizierten Kanal zur Verfügung gestellte Dokument zuzugreifen, anstatt sich eine Version lokal abzuspeichern.

3 Anwendungsbereich

Die FA gilt für Aufgrabungen an öffentlichen Wegen und an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, sodass sich auch die Handreichung auf diesen Anwendungsbereich beschränkt. Aufgrabungen in anderen Bereichen, beispielsweise in Grün- und Erholungsanlagen, oder in Bezug auf andere Gesetzesgrundlagen, z.B. die Verlegung von Versorgungsleitungen nach der FA über Aufgrabungen öffentlicher Wege nach HWG, sind hiervon nicht erfasst. Ebenfalls nicht enthalten sind Arbeiten an bestehenden Anlagen, durch die sich deren Lage oder der Umfang nicht verändert und auch sonst nicht in die Substanz des öffentlichen Weges eingegriffen wird.

4 Zustimmung nach §127 TKG

Für jede Aufgrabung öffentlicher Wege muss der zuständigen Behörde zunächst eine Zustimmung nach § 127 (1) TKG oder eine Anzeige gem. § 127 (4) TKG vorliegen. Eine solche Zustimmung oder Anzeige kann ausschließlich beantragt und erteilt werden, sofern dem Antragstellenden durch die

Bundesnetzagentur ein Wegenutzungsrecht gemäß § 125 (2) TKG übertragen wurde. Die Aufgrabung ist erst abgeschlossen, sobald eine Übernahme durch die zuständige Behörde erfolgt ist.

Eine Zustimmung umfasst:

- alle relevanten Informationen der erlaubten Aufgrabung, beispielsweise den Antragstellenden, den geographischen Umfang und die Art der Aufgrabung, etc.,
- Nebenbestimmungen, ohne deren Einhaltung die Zustimmung nichtig wird, und
- Hinweise, die informativ, allerdings nicht bindend sind.

Wird eine Zustimmung nach § 127 (1) TKG erteilt oder eine Anzeige gem. § 127 (4) TKG bestätigt, können ggf. weitere Zustimmungen, Anordnungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen vor Baubeginn einzuholen sein, ohne die die Zustimmung nach § 127 (1) TKG oder die bestätigte Anzeige gem. § 127 (4) TKG nicht genutzt, also die Aufgrabung nicht durchgeführt werden darf.

Wer einen öffentlichen Weg ohne die erforderliche Zustimmung oder Bestätigung verändert oder die in einer Zustimmung enthaltenen Auflagen nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig und kann zur Wiederherstellung des vorherigen, ordnungsgemäßen Zustandes aufgefordert werden. Hier ist auf den Einsatz von Zwangsmitteln hinzuweisen und die Anordnung der sofortiger Vollziehung. Lediglich zur Beseitigung von Gefahren oder Notständen in der Versorgung der Bevölkerung, dürfen öffentliche Wege vor Erteilung der Zustimmung nach § 127 (1) TKG oder der bestätigten Anzeige gem. § 127 (4) TKG aufgedaubt werden. Hierbei bestehen Informations- und ggf. Einverständnispflichten, in jedem Fall jedoch die Notwendigkeit den entsprechenden Antrag auf Aufgrabung bzw. die Anzeige einer Aufgrabung unverzüglich nachzuholen.

5 Verfahrensarten

Gemäß der FA und des TKG ist zwischen zwei Verfahrensarten zu unterscheiden, die je nach Aufgrabungsart auszuwählen sind.

	Zustimmung nach § 127 (1) TKG	Geringfügige bauliche Maßnahmen und Reparaturarbeiten
Definition	Einbringen/Änderung von TK-Leitungen und/oder technische Einrichtungen in den öffentlichen Grund	Bezug auf bestehende Anlagen oder deren eingeschränkte Ergänzung
Beispiel	Verlegung einer Glasfaser- oder querenden Hausanschlussleitung, Aufstellen von MFG	Auswechseln von Leitungen, Verlegung von Hausanschlussleitungen, Reparaturarbeiten,

Bearbeitungszeit des Bezirksamtes	Bis zu drei Monate nach Eingang des vollständigen Antrages, dann Zustimmungsfiktion Schriftl. Fristverlängerung um 1 Monat aufgrund der Schwierigkeit des Antrages möglich	Zehn Arbeitstage nach Eingang des vollständigen Antrages
Frist für Änderungen oder Nachforderungen	Zehn Arbeitstage	
Zeitpunkt der Beteiligungen	Beteiligungen müssen bis zur Einreichung der Baubeginnanzeige abgeschlossen sein	Beteiligungen müssen bis zur Einreichung des Antrages abgeschlossen sein
Spätester Beginn der Arbeiten	Sieben Arbeitstage nach dem mit der Baubeginnanzeige bestätigten Baubeginn	Sieben Tage nach dem mit der Anzeige genehmigten Baubeginn
Gültigkeitsdauer	Baubeginn innerhalb von 12 Monaten nach Erlaubniserteilung	Entsprechend des in der Anzeige aufgeführten Bauzeitfensters
Abgabe Fertigstellungsmeldung	Sechs Arbeitstage nach der endgültigen Wiederherstellung	

5.1 Antragsverfahren nach § 127 (1) TKG

Aufgrabungen im Sinne des Antragsverfahrens nach § 127 (1) TKG sind all diejenigen Aufgrabungen, deren Durchführung das Einbringen von Leitungen in den öffentlichen Grund umfasst, die nicht als geringfügige bauliche Maßnahme gem. § 127 (4) TKG definiert werden können, beispielsweise für die Herstellung einer Trasse und eines Multifunktionsgehäuses. Eine Zustimmung nach § 127 (1) TKG bezieht sich auf kein konkretes Bauzeitfenster, sondern wird mit einem Gültigkeitszeitraum von 12 Monaten ab Erteilung ausgestellt. Der Gültigkeitszeitraum bezieht sich hierbei nur auf den Beginn der Arbeiten, sodass das Ende der Maßnahme auch in weiterer Zukunft liegen kann. Folglich wird die Zustimmung nach § 127 (1) TKG ungültig, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem Erlass mit den Arbeiten begonnen wurde. Zur Abstimmung des konkreten Bauzeitfensters mit der zuständigen Behörde, stellt der Antragstellende nach Erteilung der Zustimmung oder nach Eintritt der Zustimmungsfiktion (siehe 8 Genehmigungsprozess) eine Baubeginnanzeige.

Anträge auf Zustimmung nach § 127 (1) TKG können einen hohen Prüfaufwand verursachen, sodass sie mit mindestens drei Monaten Vorlaufzeit beantragt werden sollen. Die Frist für die

Baubeginnanzeige beträgt weitere zehn Arbeitstage, wobei eventuelle Nachforderungen oder notwendige Änderungen des Bauzeitfensters die Frist erneut beginnen lassen. Die Baubeginnanzeige ist daher spätestens zehn Arbeitstage vor dem geplanten Beginn der Arbeiten einzureichen.

Ein Antrag nach § 127 (1) TKG kann mehrere Trassen umfassen, sofern diese direkt miteinander verbunden sind und innerhalb eines Bezirkes liegen. Diesem Antrag können ebenso Aufgrabungen im Sinne einer geringfügigen baulichen Maßnahme hinzugefügt werden oder Hausanschlussleitungen, die die Voraussetzungen einer geringfügigen baulichen Maßnahme nicht erfüllen. Eine weitere Möglichkeit einen Antrag zu stellen sind mehrere Hausanschlussleitungen, die nicht die Voraussetzungen einer geringfügigen baulichen Maßnahme erfüllen, sofern diese sich auf dieselbe Straße (im Sinne der Benennung) beziehen und innerhalb eines Bezirkes liegen. Dasselbe gilt für Multifunktionsgehäuse.

Fallbeispiel 1:



- Neue Leitungsverlegung bzw. Trasse, oder Arbeiten an der vorhandenen Leitung
- Straßeneinmündung, Straßenkreuzung oder Straßenquerung
- Hausanschlussleitung (Querverlegung zur Straße)
- Multifunktionsgehäuse

Die eingezeichnete **Trasse** umfasst eine **Straßeneinmündung**, eine **Straßenkreuzung** sowie eine **Hausanschlussleitung**. Durch die Arbeiten innerhalb einer **Straßeneinmündung** und **Straßenkreuzung** ist ein Antrag auf Zustimmung nach § 127 (1) TKG zu stellen. Für die **Multifunktionsgehäuse** ist

ebenfalls ein Antrag auf Zustimmung nach § 127 (1) TKG ausreichend, sofern sich diese auf dieselbe Straße (im Sinne der Benennung) beziehen.

Fallbeispiel 2:



- Neue Leitungsverlegung bzw. Trasse mit Straßenquerungen und Verlauf über Straßeneinmündungen, inklusive zweier Hausanschlussleitungen und einer die Straße querenden Hausanschlussleitung
- Neue Leitungsverlegung bzw. Trasse mit Straßenquerungen und Verlauf über eine Straßeneinmündung
- Neue Leitungsverlegung bzw. Trasse mit Straßenquerung und Verlauf über eine Straßeneinmündung, inklusive einer Hausanschlussleitung, mit Endpunkt über die Bezirksgrenze hinaus (hier ist ein neuer Antrag bei dem zuständigen BA erforderlich)

Die drei Trassen inkl. aller Hausanschlussleitungen können entweder einzeln oder innerhalb eines Antrages auf Zustimmung nach § 127 (1) TKG eingereicht werden. Zu beachten ist, dass jede Trasse jeweils einen Start- und einen Endpunkt besitzt und die Trassen miteinander verbunden sind, wobei für die Verlegung über die Bezirksgrenze hinaus bei dem betroffenen Bezirksamt ein separater Antrag eingereicht werden muss.

Sollen ausschließlich querende Hausanschlussleitungen mit einem Antrag auf Zustimmung nach § 127 (1) TKG beantragt werden, müssen sich diese auf dieselbe Straße beziehen, d.h. es wäre für jede Straße jeweils ein eigenständiger Antrag einzureichen.

5.2 Geringfügige bauliche Maßnahmen und Reparaturarbeiten

Geringfügige bauliche Maßnahmen und Reparaturarbeiten sind Tiefbaumaßnahmen, die

- (1) sich auf bestehende Anlagen beziehen, ohne dass sich die Lage oder der Umfang der Anlagen verändert, beispielsweise das Auswechseln von Leitungen zu Unterhaltungs- oder Reparaturzwecken, oder
- (2) bestehende Anlagen eingeschränkt ergänzen, beispielsweise in Form von nachträglich verlegten Hausanschlussleitungen.

In beiden Fällen gelten geringfügige bauliche Maßnahmen und Reparaturarbeiten nur als solche,

- soweit Leitungen nicht im Bereich von Straßenquerungen, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen verlegt werden,
- sofern es die örtliche Situation erlaubt, insbesondere wenn keine örtlichen Hindernisse im Bereich der Trasse vorhanden sind, und
- die Leitung, vor eventueller Abzweigung, innerhalb der bereits genehmigten Trasse maximal für 20 Meter längs zu der bestehenden Leitung verlegt wird.

Da es sich hierbei um keine Erlaubnis, sondern um eine vollständige Anzeige gem. § 127 (4) TKG handelt, kann diese mit mindestens zehn Arbeitstagen Vorlauf beantragt werden und bezieht sich bereits bei Antragstellung auf ein festgesetztes Bauzeitfenster. Zu beachten sind hierbei eventuelle Nachforderungen, die die Frist erneut beginnen lassen.

Eine Anzeige gem. § 127 (4) TKG kann mehrere Trassen mit den oben definierten Voraussetzungen umfassen, sofern sie sich auf dieselbe Straße (im Sinne der Benennung) beziehen und innerhalb eines Bezirkes liegen.

Fallbeispiel:



- Neue Leitungsverlegung bzw. Trasse oder Arbeiten an der vorhandenen Leitung, ohne Straßeneinmündung, Straßenkreuzung oder Straßenquerung
- Hausanschlussleitung ohne oder mit Längsverlegung zur Straße, oder mit maximal 20 Metern Längsverlegung zu einer vorhandenen Leitung, ohne Straßeneinmündung, Straßenkreuzung oder Straßenquerung

Umkehrschluss: Wenn an vorhandenen Leitungen gearbeitet werden soll, bei denen es sich um Arbeiten im Bereich von Straßenquerungen, Straßenkreuzungen oder Straßeneinmündungen handelt, und/oder eine Längsverlegung als zusätzliche Leitung über 20 Meter erforderlich wird, ist ein Antrag auf Zustimmung nach § 127 (1) TKG einzureichen.

6 Prozess der Antragstellung

Eine Zustimmung oder die Anzeige sollen auf elektronischem Weg über den Onlinedienst Bauweiser beantragt werden. Auf der Website ist das entsprechend passende Verfahren auszuwählen: Zustimmung nach § 127 (1) TKG oder die Anzeige einer geringfügigen baulichen Maßnahme gem. § 127 (4) TKG. Je nach Verfahrensart sind unterschiedliche Informationen anzugeben, verpflichtende oder optionale Angaben zu machen, sowie Anhänge beizufügen:

1. Umfang der Aufgrabung und ggf. Trassenplanung

Zum erforderlichen Umfang einer Aufgrabung gehören neben der Aufgrabefläche auch der Platz für notwendige Geräte (z.B. Bagger und Schaufeln), Bedarfe für eine Zwischenlagerung von Aushubböden und Anlagenteilen, sowie die Absperrung der Baustelle. Für über diesen erforderlichen Umfang der Baustelleneinrichtung hinausgehende Nutzungen ist eine separate, gebührenpflichtige Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Hierunter können z.B. Parkplätze für Baustellenfahrzeuge, dauerhafte Lagerplätze für Baumaterialien oder Aufenthaltscontainer fallen, da diese zwar ggf. für den Betrieb der Baustelle, jedoch nicht für die Aufgrabung im eigentlichen Sinne benötigt werden.

Sollen Leitungen im Zuge der Aufgrabung verlegt werden, ist zu beachten, dass parallel verlaufende, vorhandene Fremdleitungen nur mit Zustimmung des betroffenen Leitungsträgers überbaut werden dürfen. Werden Leitungen erneuert, ist grundsätzlich die bereits vorhandene Trasse zu nutzen. Dies gilt auch für die Verlegung zusätzlicher Leitungen, sofern sie übereinander liegen können. Zur Sicherung einer geordneten Leitungsführung und zum Schutz des Wegekörpers wird sich an den Vorgaben der DIN 1998:1978-05 orientiert.

Der Nutzungsberechtigte hat einen „zusätzlichen Bedarf“ darzulegen, wenn eine Verlegung in der P-Zone unterhalb von 1,40 m geplant ist, beispielsweise wenn Bäume im geplanten Leitungsverlauf liegen. Der zusätzliche Bedarf ist schriftlich zu begründen.

2. Verpflichtende und optionale Angaben

- *Daten des Antragstellers und Daten der bauausführenden Firma (Firmierung, Ansprechpartner mit Kontaktdaten, etc.):*

Eine Zustimmung/ Anzeige kann nur von demjenigen beantragt/eingereicht und auf denjenigen ausgestellt werden, der ein Wegenutzungsrecht erlangt hat und eine Aufgrabung veranlasst. Soll beispielsweise eine Telekommunikationsleitung verlegt werden, sind die Daten des Telekommunikationsunternehmens als Antragsteller einzutragen. Führt ein Dritter die Arbeiten im Namen des Antragstellers aus, so sind zusätzlich dessen Daten als bauausführende Firma einzutragen. Es dürfen nur Firmen mit der Aufgrabung und der verkehrssicheren Herstellung beauftragt werden, die auf dem Gebiet des Erd- und Straßenbaus als fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig anzusehen sind und über die personellen, technischen und gewerberechtigten Voraussetzungen verfügen. Die Sicherstellung dieser Qualifikationen liegt bei dem Antragstellenden.

- *Bei Leitungsverlegung Anzahl, Material und Abmessungen (Länge und Durchmesser) der Rohre bzw. Leitungen:*

Bei Leitungsverlegungen sind genauere Angaben zu den in den Boden eingebrachten Rohren bzw. Leitungen einzutragen.

- *Angaben zu den in den Boden eingebrachten Materialien, Abmessungen der in den Boden eingebrachten Objekte (Länge und Durchmesser), Lage- und Höhenangaben der in den Boden eingebrachten Objekte:*

Diese drei Angaben sind auszufüllen, sofern Objekte in den öffentlichen Grund eingebracht werden sollen.

- *Angabe, dass Straßenquerungen vorhanden sind:*

Z.B. ist hier bei einer Zustimmung nach § 127 (1) TKG zu vermerken, ob die beantragte/n Trasse/n Straßen queren.

- *Favorisierte Bauweise:*

Leitungen können in offener und geschlossener Bauweise verlegt werden. Der Antragstellende hat die Möglichkeit im Antrag eine favorisierte Bauweise anzugeben, wobei allerdings kein Anspruch darauf besteht, eine bestimmte Bauweise anzuwenden bzw. ein bestimmtes Bauverfahren nutzen zu dürfen. Die Entscheidung, welche Bauweise bzw. welche Bauverfahren im Einzelfall angewendet werden dürfen, obliegt der zuständigen Behörde. Sollte die finale Entscheidung von der favorisierten Bauweise abweichen, werden die Gründe in der Aufgrabeerlaubnis mitgeteilt.

- *Voraussichtliches bzw. genaues Bauzeitfenster mit Start- und Enddatum der Baumaßnahme:*

Bei Anzeigen einer geringfügigen baulichen Maßnahme gem. § 127 (4) TKG ist ein genaues Bauzeitfenster anzugeben. Bei einer Zustimmung nach § 127 (1) TKG wird die Erlaubnis für einen Gültigkeitszeitraum von 12 Monaten bis zum Beginn der Arbeiten erteilt, sodass im Antrag zunächst das voraussichtliche Bauzeitfenster abgefragt wird und das konkrete Bauzeitfenster erst im Rahmen der Baubeginnanzeige festgesetzt werden muss. Bei dem konkreten Bauzeitfenster ist auf Verhältnismäßigkeit zu achten, insbesondere da die Straßenverkehrsbehördliche Anordnung parallel mit der Erlaubnis beantragt werden kann. Insofern darf das genaue Zeitfenster nicht unnötig lang sein, sondern muss einen für die Maßnahme realistischen Zeitraum umfassen.

- *Mit der Wiederherstellung beauftragtes Unternehmen:*

Die endgültige Wiederherstellung darf nur von zugelassenen Firmen (Listen „FN“ und „N“) durchgeführt werden. Die Zulassung für die Durchführung von Wiederherstellungsarbeiten (Eintragungsbestätigung - Firmenliste "FN" und „N“) wird von der BVM erteilt.

- *Einzelne Bestätigung der Pflichtbeteiligungen und einzelne Bestätigung der notwendigen Zustimmungen, Anordnungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen:*

Eine Zustimmung/ Anzeige ersetzt nicht weitere erforderliche Zustimmungen, Anordnungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, die für die Aufgrabung notwendig sein können. Es liegt in der Pflicht des Antragstellenden diese durchzuführen und einzuholen. Mit diesen Angaben hat der Antragstellende zu bestätigen, dass er dem nachgekommen ist.

- *Zusätzliche Hinweise, Kommentare oder Angaben:*

In diesem Feld ist Raum für Informationen, die den Sachbearbeitenden bei der Prüfung des Antrages unterstützen können.

- *Straßenverkehrsbehördliche Anordnung*

Es kann ausgewählt werden, dass die Straßenverkehrsbehördliche Anordnung parallel beantragt wird. Liegt keine im Voraus vor, kann eine Bearbeitung ohne den parallelen Antrag nach § 45 StVO nicht erfolgen.

3. Verpflichtende und optionale Anhänge

- *Lagepläne:*

Dem Antrag sind aktuelle Lagepläne im Maßstab 1:500 auf Basis des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems ALKIS digital beizufügen. Diese müssen enthalten:

- Genaue Lage und Umfang der genutzten Fläche, inklusive des Platzes für die zur Aufgrabung beispielsweise notwendigen Geräte, des Aushubs sowie der Absperrung der Baustelle, unter Angabe der Straße, Hausnummer und Verkehrsart des betroffenen öffentlichen Weges (z.B. Fahrbahn, Gehweg oder Radweg),
- Bei Leitungsverlegung: Genaue Lage der Leitungsendpunkte, unter Angabe der Straße, Hausnummer und Verkehrsart des betroffenen öffentlichen Weges (z.B. Fahrbahn, Gehweg oder Radweg),
- Bei Leitungsverlegung: Leitungsverlauf mit Lage- und Höhenangaben,
- Genaue Lage der Betriebseinrichtungen, Bordsteinkanten sowie Wegekörper,
- Bei Schaltschränken: Genaue Lage oberirdischer Schaltschränke unter Angabe der verbleibenden Restgehwegbreite,
- Bei umliegendem Baumbestand: Bäume bis zu einem Abstand von fünf Metern zu ihrem Kronentraufbereich, mit genauem Standort und Durchmesser von Stamm und Kronentraufbereich. Im öffentlichen Raum ist dies entsprechend der Daten aus dem

digitalen Baumkataster vorzunehmen. Befindet sich die Aufgrabefläche in einem Abstand von weniger als fünf Meter zu einem Baum mit Standort im privaten Raum, ist dieser ebenfalls im Lageplan zu erfassen.

Geplante Unterminierungen der Wegefläche sind gesondert zu beschreiben. Werden mehrere Punktaufgrabungen in einer Straße beantragt, ist eine örtliche Bezeichnung jeder Aufgrabung erforderlich.

- *Vollmacht:*

Wird ein Antrag nicht direkt vom Antragstellenden selbst gestellt, sondern wird der Antrag von einem vertretenden Dritten im Namen des Antragstellenden eingereicht, hat der Vertretende eine Vollmacht des Antragstellenden vorzulegen. Liegt diese nicht vor, kann die Zustimmung nicht erteilt werden. Dies gilt auch für die Bestätigung der Anzeige und der Baubeginnanzeige.

- *Optionale Dokumente:*

Sofern sinnvoll, besteht die Möglichkeit dem Antrag zusätzliche Anhänge hinzuzufügen. Ein Beispiel wären zusätzliche Pläne in anderen Maßstäben (z.B. 1:250, oder für Strecken über 30 Meter im Maßstab 1:1000).

Bei der Planung einer Aufgrabung ist eine Leitungsabfrage zu stellen, da mit einer Zustimmung nicht gewährleistet wird, dass die geplante Aufgrabefläche auch tatsächlich frei von anderen Leitungen ist. Über die Lage vorhandener Leitungen kann nur von den zuständigen Dienststellen bzw. Leitungsunternehmen eine verbindliche Auskunft erteilt werden, beispielsweise durch eine Abfrage über den Onlinedienst ELBE+. Gegebenenfalls ist die genaue Lage durch Probeaufgrabungen zu ermitteln.

Ist ein Antrag eingereicht, so liegt er bei der zuständigen Behörde und kann in diesem Prozessschritt nicht durch den Antragstellenden geändert werden.

7 Beteiligungen

Je nach Art, Lage und Umfang von Aufgrabungen, können unterschiedliche Unternehmen oder städtische Dienststellen von der geplanten Maßnahme betroffen sein. Es liegt in der Verantwortung des Antragstellenden diese rechtzeitig zu beteiligen. Bei der Anzeige einer geringfügigen baulichen Maßnahme nach § 127 (4) TKG müssen die betroffenen Stellen bereits vor Antragstellung beteiligt und ggf. die Zustimmungen, Anordnungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen eingeholt worden sein. Bei einer Zustimmung nach § 127 (1) TKG sind die Stellen parallel zur Antragstellung zu beteiligen und die entsprechenden Rückmeldungen müssen bei Einreichung der Baubeginnanzeige vorliegen.

- Hier Tabelle mit Informationen in welchen Fällen wer zu beteiligen ist mit direkten Kontaktstellen/-adressen -

8 Genehmigungsprozess

Sobald ein Antrag/ eine Anzeige bei der zuständigen Behörde eingereicht ist, geht diese(r) in den Prüfungsprozess.

Änderung und Nachforderung

Ergibt sich bei der Prüfung eines Antrages/ einer Anzeige, dass diese(r) nicht ohne Änderungen oder das Nachreichen von Dokumenten genehmigungsfähig ist, teilt die zuständige Behörde die Problemfelder mit bzw. erörtert mögliche Alternativen mit dem Antragstellenden.

Handelt es sich um Antragsgegenstände oder fehlende Dokumente, wird der Antrag/ die Anzeige wieder zur Bearbeitung freigegeben und der Antragstellende aufgefordert die Informationen innerhalb von zehn Arbeitstagen anzupassen bzw. nachzureichen. Ist dies geschehen, beginnt die jeweilige Prüfungsfrist der zuständigen Behörde von Neuem. Wird nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgeliefert und auch nach einer nochmaligen Fristsetzung von weiteren zehn Arbeitstagen die geforderten Unterlagen nicht vorgelegt, kann die zuständige Behörde den Antrag/ die Anzeige als unzulässig ablehnen.

Handelt es sich nicht um Antragsgegenstände, kann eine Anpassung durch die zuständige Behörde vorgenommen werden, beispielsweise die Entscheidung der Bauweise. Die Inhalte und Gründe der Änderung werden dem Antragstellenden in der Aufgrabeerlaubnis mitgeteilt.

Ist das angegebene Bauzeitfenster nicht umsetzbar, kann die zuständige Behörde unter Angabe der entsprechenden Gründe verlangen, dass die Arbeiten in einem anderen Zeitraum nach Ende der konkurrierenden Rahmenbedingungen ausgeführt werden. Der Antragstellende wird aufgefordert einen neuen Bauzeitraum anzugeben, dessen Beginn innerhalb der Gültigkeitsdauer der Zustimmung nach § 127 (1) TKG liegen muss.

Ortstermin

Gegebenenfalls ist ein Ortstermin notwendig, um die Bestimmungen für die Bauausführung vor Ort festzulegen und den Bauablauf abzusprechen. Nimmt ein Dritter den Termin im Namen des Antragstellenden wahr, ist eine Vollmacht vorzulegen. Fand ein Ortstermin mit einvernehmlichem Ergebnis bereits vor Antragstellung statt, ist ein weiterer Termin entbehrlich, sofern dies im Antrag angegeben wird und vom Sachbearbeitenden nachvollzogen werden kann.

Erlaubniserteilung

Ist ein Antrag direkt oder nach den geforderten Änderungen bzw. Nachlieferungen genehmigungsfähig, wird dem Antragstellenden die Zustimmung zur Aufgrabung erteilt. Sie ersetzt nicht weitere erforderliche Zustimmungen, Anordnungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen.

Bestätigung der Anzeige

Ist eine Anzeige eingegangen, soll die zuständige Behörde sie innerhalb von zehn Arbeitstagen beanstanden oder bestätigen. Erfolgt in diesem Zeitraum keine aktive Rückmeldung, wird dem Anzeigenden eine automatische Bestätigung über den durch die FHH bereitgestellten Onlinedienst zugestellt, sodass der angegebene Baubeginn entsprechend wahrgenommen werden kann.

Ablehnung

Ist ein Antrag/ eine Anzeige selbst nach Änderungen bzw. Nachlieferungen sowie der Prüfung von Alternativen nicht genehmigungsfähig, wird ein ablehnender Bescheid mit Begründung erteilt. Außerdem kann eine Ablehnung erfolgen, wenn die Anforderungen des gewählten Antragsverfahrens nicht erfüllt werden, beispielsweise bei einer Anzeige für eine geringfügige bauliche Maßnahme nach § 127 (4) TKG, die als Antrag auf Zustimmung nach § 127 (1) TKG hätte gestellt werden müssen oder wenn nicht zusammenhängende Trassen beantragt wurden. Wird einer zweifachen Aufforderung zur Änderung eines Antrages/ einer Anzeige oder Nachreichung von Unterlagen nicht nachgekommen, besteht ebenfalls ein Grund zur Ablehnung (siehe obigen Abschnitt *Änderungen und Nachforderungen*). Darüber hinaus kann eine Zustimmung versagt werden, wenn sich bereits aus dem Antrag/ der Anzeige ergibt, dass die zu beachtenden Regeln der Technik nicht eingehalten werden oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gewährleistet werden kann.

Baubeginnanzeige für die Zustimmung nach § 127 (1) TKG

Nach der Erlaubniserteilung einer Zustimmung nach § 127 (1) TKG oder dem Eintritt der Zustimmungsfiktion ist der konkrete Bauzeitraum vom Antragstellenden in Form einer Baubeginnanzeige anzugeben. Im Falle von räumlich umfangreichen Erlaubnissen besteht die Möglichkeit mehrere Baubeginnanzeigen einzureichen, die sich auf einzelne Bauabschnitte beziehen.

Innerhalb von zehn Arbeitstagen wird die Baubeginnanzeige durch die zuständige Behörde entweder beanstandet (siehe obigen Abschnitt *Änderungen und Nachforderungen*) oder schriftlich bestätigt. Können die Arbeiten aufgrund eines durch die zuständige Behörde angeordneten Verschiebens des Bauzeitfensters nicht innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der Zustimmung nach § 127 (1) TKG begonnen werden, wird der Gültigkeitszeitraum einmalig auf drei Monate nach nächstmöglichem Baubeginn verlängert. Der Antragstellende erhält einen formlosen Nachweis über die Verlängerung.

Wurde eine Baubeginnanzeige bereits schriftlich bestätigt aber das Datum kann nicht wie angegeben eingehalten werden, ist ein anderer Bauzeitraum durch das Anpassen der bereits gestellten Baubeginnanzeige vom Antragstellenden anzuzeigen, sofern der Start innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der Zustimmung nach § 127 (1) TKG liegt. Es ist zu beachten, dass hierbei parallel erneut eine Straßenverkehrsbehördliche Anordnung beantragt werden muss, die mit Kosten verbunden ist.

Zustimmungsfiktion

Wurde nach Vorlage eines vollständigen Antrages auf Zustimmung nach § 127 (1) TKG, nach einer Frist von drei Monaten und keiner Fristverlängerung von einem Monat aufgrund der Schwierigkeit der Angelegenheit durch die zuständige Behörde, weder eine Zustimmung noch Ablehnung erteilt, so gilt der Antrag auf Zustimmung nach § 127 (1) TKG als erteilt. Die Fiktion ersetzt in diesem Fall die Zustimmung, sodass die zuständige Behörde keinen Zustimmungsbescheid erstellt. Wird innerhalb eines Monats nach Antragseingang die Unvollständigkeit des Antrages festgestellt, beginnt die Zustimmungsfrist erst zu dem Zeitpunkt, ab dem der vollständige Antrag vorliegt.

9 Durchführung der Aufgrabung

Liegt eine Anzeige für eine geringfügige bauliche Maßnahme gem. § 127 (4) TKG mit einem festen Bauzeitfenster vor oder wurde eine Baubeginnanzeige bestätigt (Zustimmung nach § 127 (1) TKG), so ist dieser Ausführungszeitraum entsprechend einzuhalten. Sollte nicht innerhalb von sieben Tagen nach dem angegebenen Zeitpunkt mit der Aufgrabung begonnen worden sein, verliert die bestätigte Anzeige für eine geringfügige bauliche Maßnahme gem. § 127 (4) TKG bzw. die Baubeginnanzeige einer Zustimmung nach § 127 (1) TKG ihre Gültigkeit. Diese werden ferner ungültig, wenn der vorgesehene Fertigstellungstermin überschritten wird, sodass für die über diesen Termin hinaus durchzuführenden Arbeiten eine neue Baubeginnanzeige bzw. Anzeige für eine geringfügige bauliche Maßnahme gem. § 127 (4) TKG einzureichen ist. Eine Verlängerung der Gültigkeit aller Verfahrensarten ist nicht möglich.

Sollten während der Arbeiten Abweichungen von einem genehmigten Leitungsabschnitt auftreten, sind diese zu protokollieren und der zuständigen Behörde zur Prüfung, ob die Abweichungen genehmigt werden können oder ob eine Auffüllung des abweichenden Leitungsverlaufes zu erfolgen hat, vorzulegen.

Im Rahmen von Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Leitungsarbeiten sind alle Altleitungsbestände einschließlich der jeweils dazu gehörenden Einbauten (z.B. Gestänge oder Schaltkästen) in geplanten Fahrbahnflächen bis zu einer Tiefe von 80 cm und in geplanten Seitenräumen/Nebenflächen bis zu einer Tiefe von 45 cm durch das Telekommunikationsunternehmen, in dessen Eigentum sich die Altleitungsbestände befinden, zu entfernen. Innerhalb offener Baugruben sind Altleitungsbestände und die dazu gehörenden Einbauten grundsätzlich bis zu einer Tiefe von 80 cm zu entfernen. Die Kosten werden im Rahmen der Folgepflicht durch das jeweilige Telekommunikationsunternehmen (Eigentümer) getragen.

Bei spontan aufgefundenen, nicht dokumentierten Altleitungen ist der zuständige Leitungsträger zu informieren und tritt spätestens am Folgetag mit dem bauausführenden Unternehmen in Kontakt, um den erforderlichen Ausbau der Anlage zu veranlassen.

Außerdem muss der zuständigen Behörde mitgeteilt werden, wenn geplant ist, Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in geringerer als der nach den anerkannten Regeln der Technik vorgesehenen Verlegetiefe zu verlegen (mindertiefe Verlegung). Diese kann erfolgen, wenn der Antragstellende im Antrag/ in der Anzeige mit einer Kostenübernahmeerklärung bestätigt, die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus entstehenden Kosten oder den etwaig höheren Erhaltungsaufwand zu übernehmen. Zur Erreichung des Schutzniveaus der in offener Bauweise mindertief verlegten TK-Linien bestehen folgende Möglichkeiten:

- eine Grabentiefe von 45 cm bei einer Grabenbreite von 30 cm, Wiederherstellung bzw. Instandsetzung mit Standardgeräten nach ZTV E-StB, oder
- eine Grabentiefe von 45 cm bei einer Grabenbreite von 15 cm, Wiederherstellung bzw. Instandsetzung in zwei Einbaulagen durch hierfür geeignete Geräte (Aufsätze für die Verdichtungsgeräte mit 100 mm Breite).

Die TK-Linien sollen, wo immer möglich, oberhalb der eigenen Bestandstrasse im Boden verlegt werden. Fremdleitungen dürfen nicht überbaut werden, außerdem dürfen Leitungsquerungen oder Hausanschlüsse nicht mindertief verlegt werden.

10 Wiederherstellung

Nach einer Aufgrabung ist die Wegebefestigung technisch einwandfrei, verkehrssicher und dem Soll-Zustand entsprechend wiederherzurichten. Dies betrifft sowohl die Wiederherstellung der Aufgrabefläche, als auch der durch Bodenlagerung und Geräte in Anspruch genommenen Nebenflächen.

Die Wiederherstellung ist in der Regel in einer Baustufe durchzuführen, kann allerdings in Ausnahmefällen und in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in zwei Baustufen erfolgen. Die erste Baustufe (vorläufige Wiederherstellung) ist dabei durch anerkannte Straßenbaufirmen auszuführen. Die endgültige Wiederherstellung darf nur von zugelassenen Firmen (Listen „FN“ und „N“) durchgeführt werden. Die Zulassung für die Durchführung von Wiederherstellungsarbeiten (Eintragungsbestätigung - Firmenliste "FN" und „N“) wird von der BVM erteilt. Vegetationsflächen sind durch qualifizierte Firmen des Garten- und Landschaftsbaus wiederherzustellen.

Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Antragstellenden anordnen, dass sie selbst die endgültige Wiederherstellung der aufgegrabenen Wegefläche durchführen lässt.

Die Kosten der Wiederherstellung einschließlich erforderlicher Nachbesserungen tragen diejenigen als Gesamtschuldner, die die Veränderung vorgenommen oder sie veranlasst haben. Hat die zuständige Behörde die endgültige Wiederherstellung durchführen lassen, werden die Kosten dem Antragstellenden durch einen Bescheid in Rechnung gestellt.

11 Fertigstellung

Nach der endgültigen Wiederherstellung der Arbeiten hat der Antragstellende die Beendigung der Maßnahme innerhalb von sechs Arbeitstagen durch die Abgabe einer Fertigstellungsmeldung elektronisch bzw. schriftlich anzuzeigen. Im Anschluss erfolgt eine Begehung der wiederhergestellten Fläche durch den Wegewart und den Antragstellenden, in der der Wegewart prüft, ob die Wiederherstellung den Vorschriften und Richtlinien entsprechend durchgeführt wurde. Sollten Mängel festgestellt werden, hat der Antragstellende diese in angemessener Frist – bei Verkehrsgefährdung unverzüglich – zu beseitigen. Der Wegewart ergänzt das Begehungsdatum und etwaige Feststellungen in der Fertigstellungsmeldung und bestätigt die Angaben, sofern keine Nachbesserungen zu vollziehen sind. Nach Abschluss erhält der Antragstellende eine Bescheinigung der Übergabe.

12 Gebühren

Für die Zustimmung nach § 127 (1) TKG ist eine Verwaltungsgebühr gemäß Anlage 4 Nummer 8 der Wegebenutzungsgebührenordnung (WegeBenGebO) zu erheben.

Geringfügige bauliche Maßnahmen sind gebührenfrei, da sie keiner gesonderten Zustimmung bedürfen. Ebenfalls gebührenfrei sind Verlegungen oder Änderungen von TK-Linien, soweit diese von einem Planfeststellungsbeschluss umfasst sind und die Zustimmung insofern bereits erteilt wurde.

Zur Erhebung der Gebühr versendet die zuständige Behörde einen elektronischen Gebührenbescheid. Dieser wird elektronisch an den Nutzungsberechtigten versandt, es bedarf keiner besonderen Zustellungsform.

13 Glossar

Antragsgegenstände	Z.B. Daten des Antragstellers, Belegenheit der Aufgrabung, Art der Aufgrabung, Länge der Aufgrabung, Bauzeitfenster
(keine) Antragsgegenstände	z.B. Art der Bauweise
Arbeitstag	Montags bis freitags. Feiertage ausgeschlossen.

Aufgrabung	Jeder Eingriff in die Deckschicht, das Aufnehmen des Straßenoberbaus, das Ausheben von Untergrund bzw. Unterbaumaterial (z.B. zur Ver- oder Freilegung von Leitungen).
Aufgrabungsort	Der flächenmäßig und zeitlich zusammenhängende Bereich des öffentlichen Wegekörpers, in den durch einen Ausführenden eingegriffen wird.
Trasse	Eine Trasse besteht aus einem Start- und einem Endpunkt, wobei es unerheblich ist, wie kurz oder lang eine zusammenhängende Trasse ist; sie kann auch durch mehrere Straßenzüge verlaufen, Straßen queren und über Kreuzungen verlaufen. Jede Abzweigung führt zu einem erneuten Start-, bzw. Endpunkt und stellt somit eine weitere Trasse dar, beispielsweise Hausanschlussleitungen. Schalt- und Verzweigungseinrichtungen können, je nach Lage, entweder auf einer Trasse liegen oder zu einer weiteren Trasse führen. Eine Trasse wird durch eine Bezirksgrenze unterbrochen.
Zuständige Behörde	Zuständig für die Durchführung der Aufgaben der Wegeaufsichtsbehörde sowie der Trägerin der Wegebaukosten nach § 22 HWG sind die Bezirksämter (vgl. WegeGDAnO), bzw. für das Gebiet nach Abschnitt III Absatz 1 Satz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft, mit Ausnahme des durch die Gewässer Niederhafen, Binnenhafen, Zollkanal, Oberhafen, Oberhafenkanal und Norderelbe umschlossenen Gebiets (Kehrwiederspitze, Speicherstadt und HafenCity), die Hamburg Port Authority (HPA). An Ortsdurchfahrten nehmen die Aufgaben der Gemeinde im Sinne des § 8 Absätze 1 und 2 FStrG die Bezirksämter wahr (vgl. FStrGDAnO).